



SATZUNG

in der Fassung vom 31.05.2022

Hannöversche AIDS-Hilfe e. V.

Lange Laube 14
30159 Hannover

05 11/ 360 696 - 0 (Beratungsstelle)
05 11/ 19 4 11 (Beratung)

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 35 2512 0510 0007 4141 00
BIC: BFSWDE33HAN

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich durch das Auftreten übertragbarer Krankheiten, insbesondere des Syndroms der Erworbenen Immunschwäche (Acquired Immune Deficiency Syndrome – AIDS) ergeben, indem er die Wohlfahrtspflege fördert.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Aufklärung, Beratungs- und Testangebote zu sexuell übertragbaren Krankheiten und zur sexuellen Gesundheit für gefährdete Bevölkerungsgruppen und für die gesamte Öffentlichkeit
 - Sammlung und Weitergabe von Informationen über solche Krankheiten,
 - Beratung hilfe- und ratsuchender Personen und Institutionen,
 - Aufklärung gefährdeter Bevölkerungsgruppen und der gesamten Öffentlichkeit,
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Erforschung, Behandlung und Bekämpfung dieser Krankheiten dienen,
 - Pflegerische und psychosoziale Betreuung Erkrankter, deren Angehörigen und deren Lebensgefährte*innen sowie
 - Zusammenarbeit, auch überregionaler Art, mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind; ggf. auch Mitgliedschaft des Vereins dienen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Beratungsstellen, Pflegestätten und andere Einrichtungen betreiben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hannöversche AIDS-Hilfe“ und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ / e. V. versehen.
(Die Eintragung erfolgte am 20. März 1985 beim Amtsgericht Hannover / VR 5206.)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, die festgesetzten Beiträge zu zahlen gewillt und aktiv im Verein mitzuarbeiten bereit ist.
3. Fördernde Mitglieder leisten lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben; sie genießen Beitrags-Freiheit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn sich ein ordentliches Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Verzug befindet. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene, notwendige Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Wunsch, als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in angemessener Frist und mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt das Ergebnis den Bewerber*innen mit. Im Falle einer Ablehnung können diese hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Bei fördernden Mitgliedern genügt die einseitige, schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Einer Annahme bedarf es nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch gewöhnlichen Brief mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusstermins. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen. Die Beiträge sind im Voraus zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung kann für bedürftige Personen ermäßigte Beiträge festsetzen.
3. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

B. DIE ORGANE DES VEREINS

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort virtuell teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstands,
- die Festsetzung der Beiträge und die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Wahl zweier Kassenprüfer*innen,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer*innen und deren Entlastung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
- Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung einer Mitgliederversammlung und die Protokollführung obliegt jeweils einem Mitglied, das zu Beginn von den Erschienenen aus ihren Reihen bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, sofern die Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handaufheben. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen dies verlangt.
4. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dies wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
5. In einer Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschlossen werden, die zuvor in der Tagesordnung angekündigt waren.
6. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils über zwei Jahre. Sie bleiben allerdings solange im Amt, bis eine Nachfolge ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, wird ein*e Nachfolger*in nur für den verbleibenden Teil der Amtszeit der*des Ausgeschiedenen gewählt. Bis zur Wahl der Nachfolge haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen, die die Aufgabe der*des Ausgeschiedenen vorübergehend wahrnimmt.
3. Die Mitglieder des Vorstands / des Beirats können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gem. § 27 Abs. 2 BGB jederzeit abberufen, indem sie mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger wählt.
6. Der Vorstand wird jeweils nächsten Monatsersten nach der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als fünfzigtausend Euro belasten (ausgenommen Dienstverträge gemäß genehmigten Stellenplan), sowie Grundstücks- und langfristige Darlehensverträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds durch Dritte besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von mindestens einem der drei Vorstandsmitglieder berufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

C. SONSTIGE BESTIIMMUNGEN

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer*innen beträgt jeweils zwei Kalenderjahre. Eine*r der Rechnungsprüfer*innen ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres mit ungerader Endziffer, die/der andere dagegen zum 1. Januar eines Jahres mit gerader Endziffer neu zu wählen.
2. § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Satzung gelten sinngemäß.
3. Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§14 Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand kann bis zu drei Personen als Beisitzer*innen des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren berufen. Gemeinsam mit dem vertretungsberechtigten Vorstand nach BGB bilden sie den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer*innen haben kein Stimmrecht im Vorstand.
2. Die Beisitzer*innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand nach BGB beratend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer*innen mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind.

§15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§16 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, sonstigen Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Aidshilfe Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat, ernennt sie gleichzeitig zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator*innen.

(Errichtet zu Hannover am 26.01.1985, zuletzt geändert am 31.05.2022)